

eingegangen am:

**Abschrift**



Rechtskräftig  
seit dem 24.05.2006  
Berlin, den 21.06.2006

Justizhauptsekretärin

# Amtsgericht Tiergarten

## Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (268) 4 OP Js 2322/05 (4/06)

Strafsache gegen

1. Thomas G  
geboren am .....  
wohnhaft: ..... Berlin,  
deutscher Staatsangehöriger,
2. Christian G  
geboren am .....  
wohnhaft: ..... Berlin,  
deutscher Staatsangehöriger,

wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz pp.

Das Amtsgericht Tiergarten in Berlin hat in der Sitzung vom 16. Mai 2006, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht

als Strafrichter,

Staatsanwältin

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

als Schöffe

als Schöffin

als Verteidiger,

zu 1. Rechtsanwalt Kümmerle, zu 2. Rechtsanwalt

Justizobersekretär:

als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte Thomas G wird wegen gewerbsmäßigen unlaubten Anbaus von Betäubungsmitteln in Tateinheit mit unerlaubtem Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in weiterer Tateinheit mit gewerbsmäßiger unerlaubter Abgabe von Betäubungsmitteln als Person über 21 Jahren an eine Person unter 18 Jahren in 2 Fällen zu einer Gesamt-

freiheitsstrafe von 1 (einem) Jahr und 6 (sechs) Monaten  
verurteilt,  
deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

Der Angeklagte Christian G. wird wegen Beihilfe zum gewerbsmäßigen unerlaubten Anbau von Betäubungsmitteln in Tateinheit mit unerlaubtem Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in 2 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 6 (sechs) Monaten  
verurteilt,  
deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

§§ 1 Abs. 1 i.V.m. Anlage I, 3 Abs. 1, 29 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, 29a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2,  
Abs. 2 BtMG  
52, 53, 56 StGB,

Für Christian G. zusätzlich § 27 StGB.

Für Thomas G. zusätzlich § 31 BtMG.

**Gründe:**

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

Der Angeklagte Thomas G. ... k pflanzte in der Zeit von Februar 2005 bis Mai 2005 in seiner eigenen Wohnung in der ... Straße ... Berlin und in der Wohnung seines Sohnes des Mitangeklagten Christian G. ... in der ... Straße ... Berlin Cannabis-pflanzen an. Die Pflege der Pflanzen in beiden Wohnungen übernahm der Angeklagte Thomas G. ... In seiner Abwesenheit goss auch der Mitangeklagte Christian G. ... die in seiner Wohnung befindlichen Pflanzen. Im Mai 2005 erntete der Angeklagte Thomas G. ... aus diesen Pflanzen mindestens 200 Gramm Marihuana, das er - wie von vorneherein geplant - in Einzelportionen verpackte und in seiner Wohnung ... Straße ... Berlin an unbekannt gebliebene Abnehmer verkaufte. 3,2 Gramm Marihuana verkaufte er für 20,-- Euro, 1,6 Gramm für 10,-- Euro und 0,8 Gramm für 5,-- Euro.

Aus den Samen zog er weitere Pflanzen in seiner Wohnung und in der Wohnung des Sohnes. Im Oktober 2005 erntete er hieraus 300 Gramm Marihuana, die er wiederum gewinnbringend verkaufen wollte. Am 24.10.2005 verkaufte Thomas G. ... in seiner Wohnung in der Straße 3,2 Gramm Marihuana für 20,-- Euro und 1,6 Gramm Marihuana für 10,-- Euro. Unter anderem verkaufte er an den am ... 1989 geborenen Zeugen ... B. ..., dessen Minderjährigkeit er zumindest billigend in Kauf nahm, in 8 Fällen 0,8 Gramm Marihuana für 5,-- Euro.

Aus der zweiten Ernte wurden in der Wohnung des Thomas G. ... am 25. Oktober 2005 noch 431,326 Gramm Cannabis mit einem Gesamtwirkstoffgehalt von 28,225 Gramm THC und 2,4 Cannabissamen sichergestellt. In der Wohnung des Christian G. ... befanden sich am 25. Oktober 2005 aus der letzten Ernte 284,659 Gramm Cannabis mit einem Wirkstoffgehalt von 5,075 Gramm THC.

Der Angeklagte Thomas G. ... beabsichtigte, sich durch die Verkäufe eine zusätzliche Einnahmequelle von einigem Umfang und einiger Dauer zu verschaffen. Dieses war dem Angeklagten Christian G. ... bekannt.

Christian G. ... erhielt in der Zeit des Anbaus von seinem Vater einen Mietzuschuss von 200,-- Euro monatlich. Er beteiligte sich nicht an der Verpackung der Betäubungsmittel und an dem Verkauf. Dieser erfolgte ausschließlich in der Wohnung des Angeklagten Thomas G.

Diese Feststellungen beruhen auf den glaubhaften Geständnissen der Angeklagten.

Der Angeklagte Thomas G. hat sich des gewerbsmäßigen unerlaubten Anbaus von Betäubungsmitteln in Tateinheit mit unerlaubtem Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in weiterer Tateinheit mit gewerbsmäßiger unerlaubter Abgabe von Betäubungsmitteln als Person über 21 Jahren an eine Person unter 18 Jahren in 2 Fällen strafbar gemacht; der Angeklagte Christian G. hat sich der Beihilfe zum gewerbsmäßigen unerlaubten Anbau von Betäubungsmitteln in Tateinheit mit unerlaubtem Handeltreiben mit Betäubungsmitteln und in nicht geringer Menge in 2 Fällen strafbar gemacht (§§ 1 Abs. 1 i.V.m. Anlage I, 3 Abs. 1, 29 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, 29a Abs. 1 Nr. und Nr. 2 BtMG, 52, 53, StGB. Für den Angeklagten Christian G. zusätzlich § 27 StGB).

Der Angeklagte Thomas G. hat Angaben zum Tatbeitrag des Angeklagten Christian G. gemacht. Das Gericht hat daher den § 31 BtMG angewandt und die Strafe entsprechend gemildert.

Da es sich bei der Abgabe an Minderjährige um eine geringe Menge einer sogenannten weichen Droge handelt und die Initiative zur Tat von dem Zeugen B. ausging, ist das Gericht insofern von minderschweren Fällen im Sinne des § 29 a Abs. 2 BtMG ausgegangen.

Für den Angeklagten Thomas G. ist pro Tat eine Freiheitsstrafe von einem Jahr tat- und schuldangemessen. Hieraus hat das Gericht unter nochmaliger Würdigung der Persönlichkeit des Angeklagten und des Unrechtsgehalts der Taten eine Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten gebildet. Diese konnte zur Bewährung ausgesetzt werden (§ 56 StGB). Dem Angeklagten kann eine günstige Sozialprognose erstellt werden. Er ist bisher lediglich zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Er hat nun keinen Kontakt mehr zur illegalen Drogenszene. Besondere Umstände liegen in dem Geständnis des Angeklagten und in dem Umstand, das er auch den Tatbeitrag des Christian G. aufgedeckt hat.

Für den Angeklagten Christian G. ist pro Tat eine Freiheitsstrafe von vier Monaten tat- und schuldangemessen. Hieraus hat das Gericht eine tat- und schuldangemessene Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Monaten gebildet. Auch Christian G. kann eine günstige Sozialprognose erstellt werden. Er ist bisher lediglich jugendrechtlich in Erscheinung getreten. Er hat keinen Kontakt mehr zu illegalen Drogenszene.